

PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 15. SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 24.06.2021

SITZUNGSTERMIN:	Donnerstag, 24.06.2021
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	21:40 Uhr
ORT, RAUM:	Bürgerhaus, Bürgerplatz 9, 85748 Garching b. München

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann

ANWESENHEIT

Herr Dr. Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister - SPD	
Herr Jürgen Ascherl Zweiter Bürgermeister - CSU	
Herr Albert Biersack - CSU	
Herr Manfred Kick - CSU	
Herr Josef Kink - CSU	
Frau Sefika Seymen - CSU	
Herr Dr. Götz Braun - SPD	
Frau Dr. Ulrike Haerendel - SPD	
Herr Jochen Karl - SPD	
Herr Dr. Joachim Krause Dritter Bürgermeister - SPD	
Herr Rudolf Naisar - SPD	
Frau Dr. Gerlinde Schmolke - SPD	
Herr Florian Baierl - Unabhängige Garchinger	
Herr Harald Grünwald - Unabhängige Garchinger	
Herr Christian Nolte - Unabhängige Garchinger	
Frau Michaela Theis - Unabhängige Garchinger	
Herr Dr. Hans-Peter Adolf - Bündnis 90 / Die Grünen	
Frau Felicia Kocher - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Walter Kratzl - Bündnis 90 / die Grünen	
Herr Josef Euringer - Bürger für Garching	
Herr Norbert Fröhler - Bürger für Garching	
Herr Bastian Dombret - FDP	
Frau Sylvia May - Verwaltung	
Herr Thomas Brodschelm - Verwaltung	

Frau Monika Gschlößl - Verwaltung	
Frau Annette Knott - Verwaltung	
Herr Klaus Zettl - Verwaltung	
Münchner Merkur Landkreisredaktion - Sabina Brosch - Presse	
Joachim Schwalbe - Presse	
Süddeutsche Zeitung Redaktion Nord - Irmengard Gnau - Presse	

Weitere Anwesende:

- Herr Christian Meier – Geschäftsführung EWG
- Herr Mathias Reitberger - Rechtsanwalt

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Sylvia May
Schriftführung

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)
- 3 Feststellung der Jahresrechnung 2019
- 4 Entlastung der Verwaltung nach Art. 102 GO für das Jahr 2019
- 5 Verweisung der Jahresrechnung 2020 zur örtlichen Prüfung
- 6 Sanierung Stadion am See
- 7 Bushaltestelle Garching-Zentrum Ost (Maibaumplatz); Herstellung der Barrierefreiheit; Vorstellung der Planung und Freigabe zur Ausführung
- 8 3. Flächennutzungsplanänderung; Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die Ausweisung eines "Naturkindergarten"
- 9 Bebauungsplan Nr. 190 "Naturkindergarten": Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- 10 Antrag der CSU-Fraktion: Sanierung des Garchinger Sees; Verweisung in den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
- 11 BPl. 171 Kommunikationszone, Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Anregungen und Einwände, Satzungsbeschluss.
- 12 Bericht der Geschäftsführung zum Projektstand der EWG
- 13 Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates vom 13.01.2021 zur Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Ferienausschuss während des bayernweit festgestellten Katastrophenfalls sowie bei Überschreitung der 7-Tage- Inzidenz von 200 im Landkreis München
- 14 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 15 Mitteilungen aus der Verwaltung
 - 15.1 Geh- und Radwegebrücke Fischerhäuser
 - 15.2 380-kV-Leitung der TenneT zwischen Oberbachern und Ottenhofen
 - 15.3 Garchinger See, Badeinsel
 - 15.4 Antworten der Anfragen des Stadtrates aus dem Monat April, Mai und Juni 2021
- 16 Sonstiges; Anträge und Anfragen
 - 16.1 Aufhebung der Begrenzung am Wertstoffhof
 - 16.2 Wasseransammlung Schleißheimer Str. 11-15

- 16.3 Sonderfonds Innenstädte beleben
- 16.4 Bundesförderprogramm Breitbandausbau
- 16.5 Sitzbank auf der Freisinger Landstraße
- 16.6 Lüftungsgeräte und Teststrategie in den Schulen

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Der Stadtrat beschließt den TOP 11 der Tagesordnung vorzuziehen.

Der Bauamtsleiter Herr Zettl bittet die bisherige Reihenfolge zu belassen, was befürwortet wird.

TOP 2 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)

1) Stolpersteine vor der Buchhandlung Sirius

Die Bürgerin Petra Kuhn berichtet von Stolpersteinen vor der Buchhandlung Sirius.

2) Gebührenerlass für Außenschankflächen

Es wird durch die Bürgerin Petra Kuhn der Antrag gestellt, den Gastronomen die Gebühren für Außenschankflächen in diesem Jahr zu erlassen.

TOP 3 Feststellung der Jahresrechnung 2019

I. SACHVORTRAG:

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 28.05.2020 wurde die Jahresrechnung 2019 vom Rechnungsprüfungsausschuss in 8 Sitzungen (davon 2 abgesagt) der örtlichen Prüfung unterzogen. Die örtliche Prüfung wurde am 06.05.2021 beendet.

Folgende Bereiche wurden in Stichproben geprüft:

- Bau Kinderhaus Untere Straßäcker Diakonie
- Gewerbesteuer, Hundesteuer
- Umsetzung Radwegekonzept (einschl. Förderungen)
- Sanierung Bürgerhaus
- Alle Rechtsberatungen (einschl. EWG)

Es gab folgende Beanstandungen bzw. Anregungen:

Der RPA regt bei Entnahme von Rechnungen aus den Belegordnern an, eine entsprechende Notiz mit Name und Datum des Entnehmers einzuheften.

Der RPA empfiehlt die Hundesteuer zu erhöhen.

Die Jahresrechnung 2019 schließt mit folgenden Zahlen ab:

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
		€	€	€
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen *)	73.835.898,96	20.619.938,37	94.455.837,33
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
3.	./ Abgang alte Haushaltseinnahmereste	-	381.407,08	381.407,08
4.	./ Abgang alte Kasseneinnahmereste	234.513,26	0,00	234.513,26
5.	Summe bereinigte Soll-Einnahmen	73.601.385,70	20.238.531,29	93.839.916,99
6.	Soll-Ausgaben *)	73.603.796,70	12.545.060,61	86.148.857,31
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	11.025.276,19	11.025.276,19
8.	./ Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00	3.331.805,51	3.331.805,51
9.	./ Abgang alte Kassenausgabereste	2.411,00	0,00	2.411,00
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	73.601.385,70	20.238.531,29	93.839.916,99
11.	Ausgleich	0,00	0,00	0,00

***) Nachrichtlich:**

In den SOLL-Einnahmen und -Ausgaben sind enthalten:

1) Zuführung zum Vermögenshaushalt	11.905.915,00 €
2) Zuführung an den Verwaltungshaushalt	0,00 €
3) Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	0,00 €
4) Zuführung an die Allgemeine Rücklage	4.147.324,92 €
davon Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	4.147.324,92 €
5) Zuführung an die Sonderrücklage U-Bahn	436.225,29 €

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat beschließt, die Jahresrechnung 2019 wie vorgetragen gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festzustellen.

TOP 4 Entlastung der Verwaltung nach Art. 102 GO für das Jahr 2019

I. SACHVORTRAG:

Gemäß dem am 01.08.2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBL S. 272) stellt der Stadtrat als kommunales Vertretungsgremium nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (Jahresschlüsse) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Stadtrat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Auf Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes werden für die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Verwaltung getrennte Beschlüsse gefasst.

Der Vorsitzende stimmt aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (21:0):

Der Stadtrat beschließt die Entlastung der Verwaltung nach Art. 102 Abs. 3 GO für das Jahr 2019.

TOP 5 Verweisung der Jahresrechnung 2020 zur örtlichen Prüfung

I. SACHVORTRAG:

Die Gesamt-Einnahmen und Ausgaben erhöhten sich bei der Jahresrechnung gegenüber dem Nachtragshaushaltsplan um 3.452.627,58 €, das sind ca. 3,9 %.

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts waren um 1.270.502,32 € höher als veranschlagt (ca. 1,7 %). Hauptursache waren wieder die Steuereinnahmen. Die Steuermehreinnahmen betragen gegenüber den Ansätzen ca. 967 T€. Davon entfielen auf die Gewerbesteuer ca. 2,4 Mio € (Rechnungsergebnis ca. 35,4 Mio. €), Einkommensteuerbeteiligung ca. 346 T€ (Rechnungsergebnis ca. 12,8 Mio. €), die Umsatzsteuerbeteiligung ca. 792 T€ (Rechnungsergebnis ca. 4,6 Mio. €) und die sonstigen Zuweisungen ca. 536 T€. Dagegen lagen der Gewerbesteuer-Ersatz vom Bund/Land um ca. 3,1 Mio. € niedriger als veranlagt (Rechnungsergebnis ca. 3,8 Mio. €). Bei den Einnahmen (und Ausgaben) aus der Verrechnung von Bauhofleistungen fielen ca. 189 T€ mehr an als veranschlagt. Die sonstigen Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb waren ca. 437 T€ niedriger als geplant. Davon entfielen 106 T€ auf Mindereinnahmen aus Verkauf, Mieten und Pachten und 103 T€ auf Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der Kinderbetreuung. Die Mehreinnahmen bei den sonstigen Finanzeinnahmen betragen ca. 550 T€. Mit ca. 696 T€ ist dies im Schwerpunkt auf den Budgetübertrag zurückzuführen. Zeitgleich vielen die Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen um 137 T€ geringer aus, als zunächst geplant.

Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts (ohne Zuführung an den Vermögenshaushalt) lagen insgesamt um ca. 3,25 Mio. € unter dem Ansatz. Die Personalkosten lagen um 79.487,25 € (ca. 0,6 %) unter dem Ansatz. Für den Gebäude- und Grundstücksunterhalt (ohne Bauhofleistungen) wurden ca. 586 T€ weniger ausgegeben als geplant. Für die Bewirtschaftung der städtischen Grundstücke und Gebäude konnten ca. 505 T€ weniger ausgegeben als veranschlagt. An laufenden Zuschüssen und Zuweisungen wurden ca. 587 T€ weniger ausgegeben als geplant (davon ca. 400 T€ im Bereich Kinderbetreuung). Für die sonstigen Verwaltungs- und Betriebsausgaben wurden 589 T€ und den sonstigen Geschäftsausgaben ca. 466 weniger benötigt als geplant. Zudem mussten wegen der Steuerminderungseinnahme ca. 524 T€ weniger an Gewerbesteuerumlage gezahlt werden.

Nach der KommHV sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung muss mindestens so hoch sein, dass damit Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung gedeckt werden. Nach dem Haushaltsplan war eine Zuführung von 7.744.000 € vorgesehen (ohne Zuführung zur Sonderrücklage U-Bahn). Zugeführt wurden tatsächlich 12.292.292,27 €, das sind ca. 4,5 Mio. € mehr. Die Mindestzuführung hätte 521.800 € betragen und wurde somit deutlich überschritten.

Die Einnahmen des Vermögenshaushalts steigen unter Einbeziehung der gebildeten Haushaltseinnahmereste um 2.182.125,26 € (ca. 16,5 %). Hauptursache ist die Zuführung vom Verwaltungshaushalt mit ca. 4,5 Mio. €. Dagegen fielen Einnahmen aus dem Verkauf von Anlagevermögen um 119 T€ und die Investitionszuweisungen um 66 T€ geringer aus als veranschlagt. Die geplante Rücklagenentnahme in Höhe von 2.212.000 € musste nicht getätigt werden.

Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes (ohne Rücklagenzuführung) reduzieren sich unter Einbeziehung der Haushaltsausgabereste um ca. 4,32 Mio. € gegenüber den Ansätzen. Davon resultieren ca. 1.290 T€ aus dem Vermögenserwerb, ca. 1,124 Mio. € aus Hochbau- und ca. 1,747 Mio. € aus Tiefbaumaßnahmen (teilweise 2021 neu veranschlagt).

Beim Jahresabschluss 2020 wurden Haushaltseinnahmerest in Höhe von 1.200.000 € sowie Haushaltsausgabereste in Höhe von 6.593.967,90 € neu gebildet und Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.374.230,73 € in Abgang gebracht.

Eine Übersicht aller 2020 neu gebildeten Haushaltsreste ist in der Anlage 2 beigefügt.

Im Ergebnis der Jahresrechnung 2020 können 6.533.744,47 € der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Ursprünglich war im Haushaltsjahr 2020 keine Rücklagenzuführung geplant. Der Rücklagenstand der allgemeinen Rücklage stieg zum 31.12.2020 auf 40.996.540,61 €.

Außerdem können weitere 430.160,60 € der Sonderrücklage U-Bahn zugeführt werden. Der Rücklagenstand zum 31.12.2020 steigt hier auf 6.611.464,65 €.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat nimmt die Jahresrechnung 2020 zur Kenntnis, verweist sie an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung und nimmt die neuen Haushaltseinnahmereste in Höhe von 1.200.000,00 € sowie die Haushaltsausgabereise in Höhe von insgesamt 6.593.967,90 € zur Kenntnis.

TOP 6 Sanierung Stadion am See

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat wurde in seiner Sitzung am 24.09.2020 bereits darüber informiert, dass das Stadion am See in die Jahre gekommen ist und einer Sanierung bedarf. Die Gesamtkosten der Maßnahmen wurden auf 4,5 Mio. € geschätzt.

Neben dem Grundsatzbeschluss zur Sanierung wurde in der gleichen Sitzung beschlossen für die Finanzierung eine Interessensbekundung für den Investitionspakt von Bund mit den Ländern zur Förderung von Sportstätten 2020 einzureichen. Die Zuwendung hierzu hätte 90 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Leider wurde die Stadt für dieses Förderprogramm mit Schreiben vom 25.11.2020 abgelehnt.

Gleichzeitig ist die Stadtverwaltung dem Projektauftrag 2020 für das Bundesprogramm Sanierung Kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur gefolgt und stellte einen entsprechenden Antrag für „Umbau Sanierung Stadion Am See“ mit geplanten Ausgaben von 4,48 Mio. €. Die Zuwendung hierbei beträgt 45 % der förderfähigen Ausgaben.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in der Sitzung am 03.03.2021 die Projekte beschlossen, die eine Förderung aus dem Bundesprogramm erhalten sollen. Unter anderem ist hier die Stadt Garching mit dem Projekt „Umbau, Sanierung Stadion Am See“ mit einer Förderung von 2.016.000 € berücksichtigt worden.

Voraussetzungen sind für die Förderung u. a. der Grundsatzbeschluss zur Sanierung seitens des Stadtrates auch die Sicherung der Finanzierung dieses Projektes. Hierzu wurde in der bereits beschlossenen und genehmigten Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan die Finanzierung im aktuellen Jahr sowie der Folgejahre durch den Finanzplan und dem zugrundeliegenden Investitionsplan berücksichtigt.

So werden die Einnahmen und Ausgaben des Projekts wie folgt erwartet:

	2.56000.94000 Hochbau	2.56000.94900 Baunebenkosten	2.56000.95000 Tiefbau	Gesamt	Zuweisung Bund
2021		230.000,00		230.000,00	
2022	730.000,00		120.000,00	850.000,00	103.500,00
2023	1.150.000,00		510.000,00	1.660.000,00	382.500,00
2024	625.000,00		315.000,00	940.000,00	747.000,00
2025			800.000,00	800.000,00	783.000,00
Gesamt	2.505.000,00	230.000,00	1.745.000,00	4.480.000,00	2.016.000,00

Da im Vergleich zur Beschluss am 24.09.2020 die Zuwendung der förderfähigen Kosten sich um 45 % verringert und somit der Eigenanteil der Stadt Garching von ca. 450.000 € auf nun 2.464.000 € steigt, bittet die Stadtverwaltung um einen erneuten Beschluss für die Durchführung der Maßnahme und der Sicherung der Finanzierung.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat beschließt weiterhin grundsätzlich die Sanierung des Stadions Am See. Für die Finanzierung des Eigenanteiles der Kommune sind die Mittel in Höhe von 2.464.000 € für die Haushalte 2021 – 2025 entsprechend bereitzustellen.

TOP 7 Bushaltestelle Garching-Zentrum Ost (Maibaumplatz); Herstellung der Barrierefreiheit; Vorstellung der Planung und Freigabe zur Ausführung

I. SACHVORTRAG:

In der Sitzung des Bau- Planungs- und Umweltausschusses am 23.03.2021 wurden 7 Bushaltestellen für den barrierefreien Ausbau vorgestellt. Dabei geht es um 5 Bushaltestellen an der B 471 im GE Hochbrück, die Bushaltestelle Untere Straßäcker West sowie die Bushaltestelle Maibaumplatz Ost. Bis auf Maibaumplatz Ost stimmte der BPU den Planungen zu. Maibaumplatz Ost wurde zurückgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die sicherheitsrechtlichen Bedenken der Variante 2 zu klären. Nachfolgend sind die 3 Varianten für den Maibaumplatz Ost dargestellt.

Variante 1:

Um dem Bus ein paralleles, vorschriftsgemäßes Anfahren und Halten am neuen Bord zu ermöglichen, muss die Busbucht verlängert werden. Im Süden wird diese Option durch den vorhandenen Ampelübergang, im Norden durch die Einmündung der Bürgermeister-Hagn-Straße / des Hüterwegs eingeschränkt, die vorhandene Ampelanlage müsste also nach Süden verlegt werden. Der Wartebereich bzw. der Gehweg bleiben im Bereich der Busbucht eine Engstelle. (Breite ca. 2,70 m statt 2,50 m + 0,50 m für Gehweg Radfahrer frei)

Variante 2:

Bei der Variante 2 wird ein Buskap geplant, der Bus hält also auf der Fahrbahn. Die Busbucht wird rückgebaut und die Fläche dem Gehweg zugeschlagen. So verbreitert sich der Gehweg/Wartebereich um ca. 3,00 m, was Radfahrern und Fußgängern und ÖPNV-Nutzern in diesem Bereich zu Gute kommt und die Konfliktstelle spürbar entschärft. Auch die südlich der Haltestelle liegende Ampelquerung wird optimiert, da die Busbucht im Bestand innerhalb des markierten Überweges beginnt. Die beiden Nutzungen des Straßenraumes werden so entzerrt.

Variante 3:

Die Variante 3 bildet einen Kompromiss zwischen der Variante 1 und dem Bestand ab. Der südliche Teil der Busbucht bleibt im Bereich des Ampelübergangs wie im Bestand erhalten, ab der Schnittstelle mit der neuen Busbucht wird diese gebaut. Dadurch wird die Busbucht im Süden um gut acht Meter verkürzt, die Befahrbarkeit durch Busse wird dadurch eingeschränkt sein. Der Wartebereich bzw. der Gehweg bleiben im Bereich der Busbucht eine Engstelle.

Der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) spricht sich unter Abwägung aller Rahmenbedingungen seitens des Busverkehrs für Variante 2 "Buskap". Für den MVV hätte diese Variante den Vorteil, dass das Einfädeln des Busses in den fließenden Verkehr entfällt. Dies ist gerade aufgrund der Lage der Haltestelle unmittelbar hinter der Kurve relevant. Ein kantenreines Anfahren an die Haltestelle ist zudem ohne Überstreifen des Fußgängerweges problemlos möglich. Ideal ist auch die großzügige Breite der Aufstellfläche und des Fußgängerweges. Die Variante bildet daher die konkurrierenden Belange der Fußgänger, Radfahrer, Fahrgäste und Busse bestmöglich miteinander ab und schafft so kaum Konfliktpotential zwischen den einzelnen „Verkehrsteilnehmern“, was die Sicherheit an der Haltestelle erheblich erhöht. Nachteilig für den MVV beim Buskap, ist das Fehlen der fahrplantechnischen Pufferzeiten im Fahrplan an der Haltestelle, damit würde der fließende Verkehr blockiert. Es bilden sich Rückstauungen. Aus den Erfahrungen des MVVs im innerörtlichen Bereich entstehen somit keinerlei Probleme. Hier ist oftmals eher der Vorteil einer Verkehrsberuhigung aufgrund verminderter Geschwindigkeiten zu nennen. Zudem sind die Haltestellenaufenthaltszeiten bei sog. Durchfahrthaltestellen sehr überschaubar. Ein größeres Aufstauen ist daher nicht zu erwarten.

In Abwägung der Vor- und Nachteile würden für den MVV die Vorteile eines Kaps deutlich überwiegen.

Der MVV schlägt vor, die Haltestellenlänge in Richtung der Bürgermeister-Hagn-Straße auszuweiten, so dass eine längere Haltestellenkante erzielt werden kann. Damit könnten zwei Busse hintereinander platziert werden. Für die Zukunft wäre der MVV für einen möglichen Gelenkbuseinsatz gerüstet. Das taktile Leitelement und Haltestellenmast sollten dann mitversetzt werden. Der Haltestellenmast sollte von der Bordsteinkante zurückversetzt werden, so dass dieser die Anfahrbarkeit der Haltestelle nicht negativ beeinträchtigt.

Sollte die Variante „Buskap“ nicht zum Tragen kommen, wäre für den MVV die Variante „Busbucht inkl. langer Einschleifspur“ in Ordnung. Der Aufstellbereich ist deutlich schmaler und auch die Anfahrbarkeit der Haltestelle wird ein wenig komplizierter. Zu prüfen wäre, ob auch hier die Haltestellenlänge noch um wenige Meter in Richtung Bürgermeister-Hagn-Straße ausgeweitet werden kann. Den FIS-2-Masten würde der MVV links neben dem Fahrgasthäuschen positionieren wollen, so dass dieser nicht im Weg ist.

Das Staatliche Bauamt Freising weist daraufhin, dass ein Vorbeifahren am haltenden Bus bei der Variante 2 „Buskap“ sowohl wegen der Sichtverhältnisse im Kurvenbereich als auch wegen der direkt anschließenden Einmündung der Bürgermeister-Hagn-Straße kritisch zu sehen ist. Ein einmündendes Fahrzeug wird durch den haltenden Bus verdeckt.

Für Variante 1 mit der langen Busbucht wies der StBaFs auf folgende Punkte hin: Aufgrund der Verkehrsstärke ist nicht zwingend die Anordnung einer Busbucht erforderlich, die Entscheidung ist jedoch auch abhängig von Taktzeiten und Haltestellenaufenthaltszeiten. Busbucht kann auch aus betrieblichen Gründen z. B. zum Warten von Bussen mit fahrplanmäßig langen Haltezeiten und zum Abbau von Störungen im übrigen Fahrverkehr während des Haltevorgangs zweckmäßig sein. Die Überquerungsstelle im Bereich der Busbucht ist zu vermeiden. Bei einem Umbau der Querungsstelle sollte die Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Ob die Sichtverhältnisse auf den nachfolgenden Verkehr für ein sicheres Wiedereinfädeln ausreichend sind (mind. 50 m) ist nachzuweisen. Wartebereich und durchlaufender Gehweg sind nicht getrennt. Die bestehende Breite ist zwar mit 2,50 m bis 2,60 m nach Richtlinie ausreichend, allerdings ist aufgrund der Nähe zum Bahnhof mit erhöhtem Fußgängerverkehr zu rechnen. Außerdem ist der Gehweg auch für den Radverkehr freigegeben, was vor allem im Wartebereich der Bushaltestelle z.B. mit aussteigenden Fahrgästen zu Konflikten führen kann. In der vorliegenden Planung ist weder eine taktile noch optisch deutlich erkennbare Führung von der Bushaltestelle zur Querungsstelle oder U-Bahn enthalten. Ein Leistenstein ohne Höhenunterschied reicht für Blinde oder Sehschwache zur Orientierung nicht aus. Hier ist ein barrierefreies Gesamtkonzept auch unter Berücksichtigung der Querungsstelle und U-Bahnhaltestelle dringend zu empfehlen. Ein isolierter barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle nützt vermutlich nur Personen mit Mobilitätseinschränkung. Für Menschen mit Sehbehinderung bleibt ein Auffinden der Bushaltestelle von Süden kommend weiter schwierig. Die barrierefrei ausgebildete Haltekante für 12 m Busse ist in beiden Fällen auf einer Mindestlänge von 14 m vorzusehen.

Der Behindertenbeirat der Stadt Garching hat sich für Variante 2 „Buskap“ ausgesprochen. Außerdem ist es dem Behindertenbeirat wichtig, dass Blindenindikatoren vom Ausgang der U-Bahn zur Bushaltestelle angebracht werden, um das Auffinden der Bushaltestelle auch für diesen Personenkreis zu ermöglichen.

Für das Ordnungsamt der Stadt Garching ist Variante 3 mit der Kompromisslösung am besten geeignet. Das Ordnungsamt sieht den Erhalt der Busbucht aus verkehrsrechtlicher Sicht als notwendig an, da der Bus oftmals länger an dieser Haltestelle steht.

Die Polizeiinspektion PI48 in Oberschleißheim hat folgende Stellungnahme abgegeben. „Variante 2

(Buskap): Diese Variante wird in dem Abschnitt der Freisinger Landstraße (Höhe Maibaumplatz) aus folgenden Gründen als problematisch angesehen. Zunächst einmal befindet sich südlich und somit unmittelbar vor der Bushaltestelle die Fußgänger-LZA und nördlich und damit unmittelbar hinter dieser die Einmündung zur Bürgermeister-Hagn-Straße. Daraus ergibt sich folgende Problematik. Der Bus, welcher in nördliche Richtung unterwegs ist, muss zunächst an der Fußgänger-LZA anhalten um anschließend bei „Grün-Licht“ schon wieder, einige Meter weiter, am Buskap anzuhalten. Der nachfolgende Verkehr wird aufgestaut und bleibt unter schlechtesten Umständen im Bereich der Fußgänger-LZA stehen und blockiert diese. Als zweites Szenario wäre auch möglich, dass der nachfolgende Verkehr auf Grund der langen Wartezeit (LZA+Buskap) am stehenden Bus vorbeifahren will. Hierbei wäre ein Konflikt mit dem Verkehr in Fahrtrichtung Süden bzw. dem Abbieger aus der Bürgermeister-Hagn-Straße unausweichlich. Zudem verläuft die Freisinger Landstraße in diesem Bereich in einer leichten Kurve welche die Übersichtlichkeit einschränkt. Somit wären aus unserer Sicht die Varianten 1 und 3 besser geeignet. Zum aktuellen Zeitpunkt wird von hiesiger Seite keine der beiden Varianten bevorzugt“.

Auf unsere Anfrage beim Vorstand des Heimatvereins, ob der neue Standort der Ampelanlage in Konflikt steht mit dem Maibaum, insbesondere bei der Aufstellung des Maibaums, wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass ein Mindestabstand zur vorhandenen Schiene des Maibaums von 5-6 m erforderlich ist. Nach Bemessung vor Ort wurde ein Abstand zur Schiene von 7,66 m ermittelt. Somit wird der Mindestabstand zwischen Maibaum und Ampelanlage eingehalten. Bei dieser Variante mit der langen Busbucht wird die vorhandene Fußgängerampel um ca. 10-15 m Richtung Süden versetzt.

Aus Sicht der Verwaltung ist unter Abwägung aller Vor- und Nachteile der geplanten 3 Varianten insbesondere die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, Variante 1 dem Vorzug zu geben.

Das planende Büro Renner empfiehlt den Umbau der Bushaltestellen entsprechend den Richtlinien der neuen DIN, da zwischenzeitlich die neue DIN für „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“ herausgegeben wurde. Die Busbuchten werden nach Möglichkeit entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06) geplant.

In der BPU-Sitzung am 08.06.2021 regte Stadtrat Kratzl an, die Busbucht/Bushaltestelle im Bereich der Telefonsäule/Trinkbrunnen zu prüfen. Die Verwaltung hat sich die Situation vor Ort angesehen. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass im Falle einer Bushaltestelle der verbleibende Raum für Fußgänger/Radfahrer zwischen Geschäftsgebäude und Haltestelle zu gering wird und diese Anregung deshalb nicht weiter verfolgt wurde.

Kostenberechnung

Die Kostenberechnung für Variante 1 beläuft sich auf ca. 110.317,15 € netto / 131.277,41 € brutto, für Variante 2 ca. 80.700,-- € netto / 96.033,-- € brutto und für Variante 3 ca. 77.800,-- € netto / 92.582,-- € brutto.

Wie in der Beschlussvorlage vom 23.03.2021 angekündigt, wurden für alle 7 Bushaltestellen Zuschussanträge bei der Regierung von Oberbayern eingereicht. Für alle sieben Maßnahmen liegt jew. ein Zuwendungsbescheid vor. In der Anlage 5 sind die einzelnen Maßnahmen mit den entsprechenden Fördermitteln aufgeführt. Im HH 2020 stehen unter der HHSt. 6326.9500 Mittel in Höhe von 420.000,- € sowie unter der HHSt. 6326.94000 in Höhe von 72.000 € zur Verfügung. Dies reicht für die Finanzierung der 5 Bushaltestellen an der B 471 im GE Hochbrück, jedoch nicht für alle sieben Bushaltestellen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass eine Ausschreibung mit allen 7 Bushaltestellen ein wirtschaftli-

Protokoll über die öffentliche 15. Sitzung des Stadtrates
am 24.06.2021

cheres Ausschreibungsergebnis erwarten lässt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Haltestellen Maibaumplatz und Untere Straßäcker ebenfalls mit ausschreiben zu lassen. Die fehlenden HH-Mittel in Höhe von (gerundet) 170.000,- € können durch Minderausgaben bei der HHSt 63000.95000 gedeckt werden.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (20:2 Unabhängige Garchinger, Fr. Theis, Hr. Nolte):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt die Freigabe der vorgestellten Planung zum barrierefreien Umbau der Bushaltestelle am Maibaumplatz mit der Variante 1 „Busbucht inkl. langer Einschleifspur“ zur Ausführung.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Vergabeverfahren für die im Sachverhalt genannten 7 Bushaltestellen durchzuführen.

**TOP 8 3. Flächennutzungsplanänderung; Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren
gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die Ausweisung eines "Naturkindergarten"**

I. SACHVORTRAG:

Im Südosten von der Stadt Garching auf Fl.Nr. 1844 befindet sich ein privates abgegrenztes Grundstück (ca. 3000m²), das von der Stadt für mehrere Jahre gepachtet wurde. Auf diesem befindet sich derzeit ein Naturkindergarten. Die Trägerschaft liegt bei der AWO KV München Land. Bis zum 31.08.2021 ist ein Bauwagen als Schutzraum befristet genehmigt. Im Rahmen des Bauantrages wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 130 Mühlgasse (Neuhauser) erteilt. Die Lage des Naturkindergartens befindet sich in einem Bereich, der als landwirtschaftliche Nutzfläche gem. §31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt ist. Die Abweichung von den Festsetzungen waren städtebaulich vertretbar, da die Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt hat. Die Befreiung von der festgesetzten Fläche für Landwirtschaft konnte aufgrund der Unwesentlichkeit und der geringfügigen Ausmaße eines Bauwagens ausgesprochen werden. Um die Akzeptanz in der Bevölkerung auszuloten, wurde nur eine befristete Genehmigung für dieses Projekt zunächst ausgesprochen.

Das Grundstück liegt an einer kleinen, für die Durchfahrt gesperrten Stichstraße. Lediglich für eine/n Mitarbeiter*in besteht für Anlieferzwecke bzw. Notfälle die Möglichkeit, das Grundstück mit dem Auto anzufahren. Mitarbeiterstellplätze finden sich fußläufig am Kinderhaus Regenbogenvilla. Der Mehrzweckraum vom Kinderhaus Regenbogenvilla wird zudem bei extrem schlechten Wetterbedingungen vom Naturkindergarten genutzt.

Es dürfen max. 20 Kinder betreut werden und die max. Betriebszeiten sind von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Des Weiteren gibt es noch zusätzliche Nutzungszeiten, z.B. für Feste, Tag der offenen Tür u.ä..

Außerdem ist der Naturkindergarten mit einer Biokomposttoilette ausgestattet, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Bauwägen befindet.

Nun besteht von Seiten des Betreibers der Wunsch, den Naturkindergarten um einen zweiten, kleineren Bauwagen zu erweitern.

Überdachungen, wie Sonnensegel, sind nur als bewegliche Anlagen zulässig.

Da die Betriebserlaubnis bis zum 31.08.2021 befristet ist und der Naturkindergarten mit einem zweiten Bauwagen erweitert werden soll, wird eine Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 190 „Naturkindergarten“ notwendig, der den Bebauungsplan Nr. 130 Mühlgasse (Neuhauser) in diesem Bereich ersetzt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des „Naturkindergarten“ zu schaffen, ist parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 190 „Naturkindergarten“ die 3. Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die 3. Änderung des Flächennutzungsplans zu beschließen. Er empfiehlt, den Aufstellungsbeschluss und die Freigabe für das Verfahren für die 3. Flächennutzungsplanänderung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans. Er beschließt, den Aufstellungsbeschluss zu fassen und das Verfahren für die 3. Flächennutzungsplanänderung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu freizugeben.

**TOP 9 Bebauungsplan Nr. 190 "Naturkindergarten": Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das
Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

I. SACHVORTRAG:

Im Südosten von der Stadt Garching auf Fl.Nr. 1844 befindet sich ein privates abgegrenztes Grundstück (ca. 3000m²), das von der Stadt für mehrere Jahre gepachtet wurde. Auf diesem befindet sich derzeit ein Naturkindergarten. Die Trägerschaft liegt bei der AWO KV München Land. Bis zum 31.08.2021 ist ein Bauwagen als Schutzraum befristet genehmigt. Im Rahmen des Bauantrages wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 130 Mühlgasse (Neuhauser) erteilt. Die Lage des Naturkindergartens befindet sich in einem Bereich, der als landwirtschaftliche Nutzfläche gem. §31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt ist. Die Abweichung von den Festsetzungen waren städtebaulich vertretbar, da die Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt hat. Die Befreiung von der festgesetzten Fläche für Landwirtschaft konnte aufgrund der Unwesentlichkeit und der geringfügigen Ausmaße eines Bauwagens ausgesprochen werden. Um die Akzeptanz in der Bevölkerung auszuloten, wurde nur eine befristete Genehmigung für dieses Projekt zunächst ausgesprochen.

Das Grundstück liegt an einer kleinen, für die Durchfahrt gesperrten Stichstraße. Lediglich für eine/n Mitarbeiter*in besteht für Anlieferzwecke bzw. Notfälle die Möglichkeit, das Grundstück mit dem Auto anzufahren. Mitarbeiterstellplätze finden sich fußläufig am Kinderhaus Regenbogenvilla. Der Mehrzweckraum vom Kinderhaus Regenbogenvilla wird zudem bei extrem schlechten Wetterbedingungen vom Naturkindergarten genutzt.

Es dürfen max. 20 Kinder betreut werden und die max. Betriebszeiten sind von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Des Weiteren gibt es noch zusätzliche Nutzungszeiten, z.B. für Feste, Tag der offenen Tür u.ä..

Außerdem ist der Naturkindergarten mit einer Biokomposttoilette ausgestattet, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Bauwägen befindet.

Nun besteht von Seiten des Betreibers der Wunsch, den Naturkindergarten um einen zweiten, kleineren Bauwagen zu erweitern. Überdachungen, wie Sonnensegel, sind nur als bewegliche Anlagen zulässig.

Da die Betriebserlaubnis bis zum 31.08.2021 befristet ist und der Naturkindergarten mit einem zweiten Bauwagen erweitert werden soll, wird eine Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 190 Naturkindergarten notwendig, der den Bebauungsplan Nr. 130 Mühlgasse (Neuhauser) in diesem Bereich ersetzt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, indem parallel zum Bebauungsplanverfahren der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert wird.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Freigabe für das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 190 „Naturkindergarten“ gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen. Der Bebauungsplan Nr. 190 „Naturkindergarten“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 130 Mühlgasse (Neuhauser), rechtskräftig seit 10.07.2003.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat beschließt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Freigabe für das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 190 „Naturkindergarten“ gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan Nr. 190 „Naturkindergarten“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 130 Mühlgasse (Neuhauser), rechtskräftig seit 10.07.2003.

TOP 10 Antrag der CSU-Fraktion: Sanierung des Garchinger Sees; Verweisung in den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

I. SACHVORTRAG:

Mit Schreiben vom 27.05.2021 stellte die Stadtratsfraktion der CSU gemäß § 24 der Geschäftsordnung folgenden Antrag auf Sanierung des Garchinger Sees:

„Der Garchinger See wird fachgerecht saniert, die Wasserqualität muss wieder zum Baden geeignet sein.“

Gemäß §8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. p der Geschäftsordnung fällt der Antrag in den Aufgabenbereich des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss. Die Verwaltung schlägt daher die Verweisung des Antrags an den zuständigen Ausschuss vor.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat beschließt die Verweisung des Antrages zur beschlussmäßigen Behandlung an den zuständigen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

TOP 11 BPl. 171 Kommunikationszone, Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Anregungen und Einwände, Satzungsbeschluss.

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat mit Sitzung vom 25.02.2016 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 171 Kommunikationszone zu fassen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 12.07.2017 - 08.09.2017 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden in den Sitzungen des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 05.06.2018, 12.09.2019 und 28.05.2020 beraten. Es wurde beschlossen die Änderungen einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

Die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 19.11.2020 - 15.01.2021 durchgeführt, aufgrund der pandemiebedingten Schließung des Rathauses wurde die Auslegung abgebrochen und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 03.02.2021 - 09.03.2021 wiederholt. Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 13.04.2021 beschlossen, die notwendigen Änderungen einzuarbeiten und den so geänderten Bebauungsplanentwurf für die Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB freizugeben.

Die Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB fand im Zeitraum vom 28.04.2021 - 31.05.2021 statt, es sind die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

A. TöB

- A1 LRA München
Sachvortrag s. Anlage A1

Stellungnahme Verwaltung:

- zu 1. Aus Sicht der Stadt kann die vorgeschlagene Festsetzung der offenen Bauweise „o“ ergänzend zur abweichenden Bauweise „a“ nicht festgesetzt werden, da sich die offene und abweichende Bauweise gegenseitig ausschließen. Zudem passt die offene Bauweise im Übrigen nicht in den Bereichen, wo Gebäudelängen von >50 m zulässig sind, aber Baulinien zwingend vorgeben, dass das Gebäude auf die Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche gesetzt werden muss, z.B. WA 1, WA 2(2), WA 3(2), WA 4(3), WA 5(1), WA 5(2). Zur Beseitigung der Problematik ist vorgeschlagen, die Festsetzung „E“ in der Nutzungsspinne der Quartiere und Teilquartiere herauszunehmen, soweit dort bereits die abweichende Bauweise („a“) festgesetzt war (= Gebäudelänge >50 m). Zur Klarstellung wird in der Begründung ergänzt, dass die abweichende Bauweise es ermöglichen soll, dass die Gebäude die Bauräume vollständig ausnutzen dürfen und sich hieraus Gebäudelängen von mehr als 50 m ergeben. Aufgrund der detaillierten Festsetzung von Bauräumen durch Baugrenzen und Baulinien bedarf es keiner weiteren Erläuterung der abweichenden Bauweise.

Es handelt sich um keine grundsätzliche Änderung der Festsetzungssystematik, auch die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Dem betroffenen Personenkreis (= LRA, Eigentümer) wurde gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme und Äußerung im Vorfeld der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird die Festsetzung „E“ in den Quartieren herausgenommen, in denen bisher eine abweichende Bauweise „a“ festgesetzt war. In der Begründung wird ergänzt, dass die Bauräume durch die Gebäude voll ausgenutzt werden dürfen und sich hieraus Gebäudelängen von >50 m ergeben.

- zu 2. Nachdem die Straßenbaulast im BayStrWG geregelt ist, ist hiermit keine Änderung des Inhalts der Planung verbunden.

Beschlussvorschlag:

Die angesprochene Formulierung wird unter A 5.5 gestrichen.

- zu 3. **Beschlussvorschlag:**

Die Formulierung bei Ziff. A 8.14 wird redaktionell angepasst.

- zu 4. Bei der Darstellung der Freisportflächen der Gemeinbedarfsfläche 3 gem. C) 17 handelt es sich um einen Hinweis. Um den vom Landratsamt befürchteten Missverständnissen im Vollzug vorzubeugen wird unter § 10 Abs. 2 der Buchst. „g) *oberirdische Nebenanlagen und Freisportflächen der Gemeinbedarfsfläche 3*“ redaktionell ergänzt um dies klarstellend zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Bei § 10 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen wird o.g. Buchst. g) zur Klarstellung angefügt.

- zu 5. Unter § 10 Abs. 2 wird der Verweis auf Art. 7 Abs. 3 BayBO geändert. Die in den textlichen Festsetzungen unter § 10 Abs. 2 Buchst. f) in der Aufzählung nach „12(3)“ angeführte Zahl „6“ wird gestrichen.

Beschlussvorschlag:

Bei § 10 Abs. 2 wird der o.g. Verweis berichtigt, die unter Buchst. f) angeführte Zahl „6“ wird gestrichen.

- zu 6. Die Tiefe von 1 m muss bei § 10 Abs. 4 1. Spiegelstrich der textlichen Festsetzungen noch ergänzt, die Anzahl in letzten Satz noch gestrichen werden. Bei Einarbeitung der Würdigung wurde dies irrtümlich nur für Abs. 5 angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Formulierung unter § 10 Abs. 4 der textlichen Festsetzungen wird angepasst.

- zu 7. Es wird ein dynamischer Verweis auf die jeweils gültige Fassung beabsichtigt und in der Formulierung klargestellt.

Beschlussvorschlag:

Bei § 11 Abs. 4, 12 Abs. 12 der textlichen Festsetzungen wird redaktionell klargestellt, dass es sich um die jeweils gültige Fassung (= dynamischer Verweis) handeln soll.

- zu 8. Die unter § 12 Abs. 2 festgesetzte Möglichkeit, dass die Quartiere WA 19(1), WA 24(1) ihre Stellplätze auch oberirdisch auf eigenem Grundstück nachweisen, soll eine Alternative zur möglichen Realteilung der Quartiere darstellen. Wenn gewünscht, können die Stellplätze auch in der GTGa WA 19, WA 24 nachgewiesen werden. Um dies zu verdeutlichen wird Abs. 2 wie folgt „... dürfen Stellplätze **auch** oberirdisch innerhalb ...“ präzisiert.

Beschlussvorschlag:

Die Formulierung von § 12 Abs. 2 wird wie o.g. präzisiert.

- zu 9. Die in Ausgleichsfläche „A2“ dargestellten Gebüschinseln (Stauchinseln als Deckung für Rebhühner) sind im Ausgleichsflächenplan wie im Umweltbericht beschrieben und bei § 19 Abs. 11 der textlichen Festsetzungen noch redaktionell zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Die in Ausgleichsfläche „A2“ dargestellten, beschriebenen Gebüschinseln sind in den textlichen Festsetzungen, § 19 Abs. 11, noch redaktionell zu ergänzen.

- zu 10. **Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Vermerke ergänzt.

- zu 11. Die Gutachten, die Bestandteil der Auslegung sind, werden als Anlage zur Begründung geführt. Das Hydrogeologische Gutachten wird als Anlage auf S. 3 der Begründung ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Die Liste der Anlagen, Begründung S. 3, wird ergänzt.

- zu 12. Die Tabelle unter Ziff. 8 der Begründung, S. 58, enthält einen Übertragungsfehler, da fälschlich der vorstehende Wert der Grünflächen übertragen wurde. Die Addition der einzelnen Straßenverkehrsflächen ergibt 59.313 m² und wird redaktionell berichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Summe der Straßenverkehrsflächen der Begründung, Ziff. 8, wird redaktionell berichtigt.

- zu 13. Die Angaben im Ergänzungsplan GF, enthalten einen Übertragungsfehler, da die Einzelwerte mit den Angaben der Begründung, S. 58, identisch sind (= Größe 296.758 m²). Die in der Zusammenstellung der Ausgleichsbilanzierung genannte Zahl wurde nochmals geprüft und auf ebenfalls 296.758 m² berichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Zahlen wurden überprüft und werden berichtigt.

LRA München, Fachstelle Grünordnung
Sachvortrag s. Anlage A1

Stellungnahme Verwaltung:

zu § 19 (5) b

Im Rahmen der Vorlage des Bauantrags ist aufgrund der grünordnerischen Vorgaben ein Freiflächenplan einzureichen. Hierbei können die nicht überbauten Flächen vom Fachplaner ermittelt und dargestellt werden, was die Nachvollziehbarkeit nicht erschweren sollte. An der Formulierung wird daher festgehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht nachgekommen.

zu E3

Ein Hinweis ist aus Sicht der Stadt entbehrlich, da zur Beurteilung des Vorhabens aufgrund der detaillierten Festsetzungen zur Grünordnung ohnehin ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen ist.

Ein Hinweis auf die DIN 8920 ist aus Sicht der Stadt ebenfalls entbehrlich, da es sich um eine einschlägige und zu beachtende Norm handelt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu E Pflanzenlisten

Die angeführte Schreibweise wird redaktionell berichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird aufgenommen, die Schreibweise berichtigt.

A1.1 LRA München, Untere Naturschutzbehörde
Sachvortrag s. Anlage A1.1

Stellungnahme Verwaltung:

Mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) fand eine nochmalige Abstimmung statt, aus Sicht der Fachbehörde bestand weiterer Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Lage der Ausgleichsflächen in der Mallertshofer Heide und der CEF-Maßnahmen. Zusammengefasst wurde besprochen (s. Anl. Ausgleich Naturschutz):

- Ausgleich Mallertshofer Heide

Die Flächen gem. Ausgleichsbilanzierung werden durch einen Plan (Anl. 2 zum Umweltbericht) örtlich bestimmt, zudem werden die naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen beschrieben. Aus dem Gesamtkontingent ist eine Fläche von ca. 9,4 ha für den Ausgleich zu BPl. 171 „gebucht“.

→ Hinweis:

Es wird auf Nr. 13 der Stellungnahme der LRA hingewiesen. Aufgrund eines Übertragungsfehlers beträgt die Gesamtfläche 296.758 m², dies wurde in der Bestandsbewertung angepasst, auf die Auswirkungen des Eingriffs hat dies keine Folgen.

- Ausgleichsfläche Nr. A5

Die im Ökokonto der Stadt befindliche, bereits angelegte Fläche an der U-Bahn (in Richtung Forschungsinstitute) wird mit 1.528 m² als Ausgleichsfläche für die Erdverkabelung der 110 kV-Leitung angesetzt. Die Lage wird künftig durch einen Übersichtslageplan (Anl. 1 zum Umweltbericht) dargestellt.

- Ausgleichsfläche A2 + A3
Der nördlich des Sportgeländes liegenden Streifen wird als extensive Blühfläche mit entspr. Blütmischung (A2) und Umbruchsfläche (A3) angelegt, im Osten befinden sich zudem zwei Gebüschinseln als deckungsgebende Strukturen.
- Ausgleichsfläche A3 + A4
Die Fläche nordöstlich des Planbereichs wird als extensiv genutztes, artenreiches Grünland mit entspr. Blütmischung (A4) und als Umbruchsfläche (A3) angelegt.
- CEF-Fläche Nr. 1
Die im Auenvorfeld befindliche Fläche wird durch eine Auflockerung des bisherigen Feldgehölzes aufgewertet, künftig werden 7 Strauchgruppen gepflanzt. Auf die Anrechnung des extensiven Grünlandes musste verzichtet werden, der Nachweis in den Naturerbeflächen der Mallertshofer Heide erhöht sich dementsprechend.
- Die Maßnahmen der einzelnen Ausgleichsflächen werden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, bzw. die dortigen Festsetzungen präzisiert. Ebenso wird der Umweltbericht angepasst bzw. ergänzt.

Auf Grundlage der überarbeiteten Unterlagen wurde die vorstehende Stellungnahme der UNB verfasst. Wie in der vorherigen Abstimmung bereits besprochen, war die UNB mit den beschriebenen Maßnahmen grundsätzlich einverstanden. In der Stellungnahme wurden keine weiteren Bedenken und Anregungen angeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Darstellungen zu den Ausgleichsflächen, den CEF-Flächen, die Eingriffsbilanzierung, der Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen werden wie vorstehend beschrieben und mit der UNB abgestimmt ergänzt.

- A2 WWA München
Sachvortrag s. Anlage A2

Stellungnahme Verwaltung:

zu 1. Altlasten

Im laufenden Verfahren wurde von allen Eigentümern in Abstimmung mit den Fachbehörden eine Untersuchung auf schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten vorgenommen. Mit einer hinweislichen Aufnahme des vom WWA gewünschten Passus unter Ziff. E. der textlichen Festsetzungen besteht Einverständnis.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis auf die Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG wird unter Ziff. E. der textlichen Festsetzungen hinweislich aufgenommen.

- A3 Regierung von Oberbayern
Sachvortrag s. Anlage A3

Stellungnahme Verwaltung:

Die auch weiterhin als landesplanerisch raumverträgliche Einstufung der Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anmerkung der Regierung wird zur Kenntnis genommen.

- A4 AELF Ebersberg
Sachvortrag s. Anlage A4

Stellungnahme Verwaltung:

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung des städtebaulichen Eingriffs und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im LRA München abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- A5 TUM
Sachvortrag s. Anlage A5

Stellungnahme Verwaltung:

Zu den angeführten Punkten gab es bereits Gespräche, die Ergebnisse werden von der Stadt in einen Entwurf einer Sonderbaulastvereinbarung aufgenommen. Ein erster Entwurf wird der TUM bzw. dem mandatierten Rechtsanwalt möglichst zeitnah übermittelt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

- A6 Die Autobahn Südbayern
Sachvortrag s. Anlage A6

Stellungnahme Verwaltung:

Die Prognose der Verkehrsbelastung wurde im beiliegenden Verkehrsgutachten bis 2030 angestellt, dies stellt auch den Horizont des aktuellen Verkehrswegeplans dar. Wie vom Einwender selbst eingeräumt, sind keine Ausbaupläne im Verkehrswegeplan 2030 enthalten. Aus Sicht der Stadt ist damit ein ausreichender Prognosehorizont gegeben. Im Verkehrsgutachten wurde die Belastung durch das gegenständliche Neubaugebiet BPl. 171 ermittelt und in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des neu anzulegenden Kreisverkehrs an der St2350 mit Qualitätsstufe „B“ beurteilt.

Die künftige Belastung der AS Garching Nord wird ebenfalls im Verkehrsgutachten dargestellt (Anlage 12). Wie vom Einwender selbst darauf hingewiesen worden ist, wird erst die geplante Umfahrung Dietersheim eine erhebliche Verkehrsquelle darstellen, welche aber nicht Gegenstand des Verfahrens ist. In der Darstellung der Gesamtbelastung gem. Anlage 12 wurde auch die Umfahrung Dietersheim im Prognosefall 2030 bereits berücksichtigt.

Die durch die Bauleitplanung verursachten Auswirkungen auf das Straßennetz sind damit umfänglich dargestellt und können von diesem gut bewältigt werden.

Da aufgrund der Entfernung zur BAB A9 keine Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone und keine beeinträchtigenden Werbeanlagen erkennbar sind, werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- A7 Bayernwerk
Sachvortrag s. Anlage A7

Stellungnahme Verwaltung:

Es wird auf die zuletzt abgegebene Stellungnahme verwiesen, ergänzende Informationen oder Anmerkungen werden nicht vorgetragen. Die letztmalige Stellungnahme wurde mit Sitzung vom 13.04.2021, A5, behandelt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- A8 Telefonica O2
Sachvortrag s. Anlage A8

Stellungnahme Verwaltung:

Die Richtfunkstrecke wurde bereits in der letzten Beteiligung angezeigt, diese wird in der Planzeichnung und unter B) hinweislich dargestellt. Zur Klarstellung kann die Höhe des freizuhaltenen Korridors von 15 - 45 m noch bei B) 4 redaktionell ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Höhe des Korridors wird bei B) 4 noch ergänzt.

- A9 Staatliches Bauamt München 2
Sachvortrag s. Anlage A9

Stellungnahme Verwaltung:

- zu 1. Es wird auf die Ausführungen zur TUM, Ziff. A5, verwiesen.
- zu 2. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist abgeschlossen und kein Gegenstand des Verfahrens. Ein Verweis auf z.T. 7 Jahre alte Stellungnahmen erscheint wenig zweckmäßig, da diese bereits anderweitig berücksichtigt oder behandelt wurden. Durch die unter § 16 Abs. 1 getroffenen Festsetzungen zu schutzwürdigen Aufenthaltsräumen in der Gemeinbedarfsfläche 2 kann eine Beeinträchtigung des Betriebs des Heizkraftwerks ausgeschlossen werden.
- zu 3. Die Inhalte des zitierten Schreibens von 2017 wurden bereits berücksichtigt. Es wurde § 16 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen derart präzisiert *“Fenster die ausschließlich der*

Belichtung des Raumes dienen, dürfen nur zu Reinigungszwecken geöffnet werden können.“ Zudem wurde ein konkretes Schalldämm-Maß vorgegeben. Es handelt sich demnach nicht, wie 2017 angemerkt, um eine als Festsetzung unzulässige Handlungsempfehlung.

zu 4. Anhand der Planunterlagen und Gutachten ist eine Einschränkung nicht zu erkennen. Welche zukünftigen Nutzungen gemeint sind, wird nicht ausgeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.

A10 Telekom

Sachvortrag s. Anlage A10

Stellungnahme Verwaltung:

Der Hinweis, dass die Anregungen und Bedenken mit der letzten Beteiligung berücksichtigt worden sind wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A11 Immobilien Freistaat Bayern

Sachvortrag s. Anlage A11

Stellungnahme Verwaltung:

zu a) Weshalb der Freistaat bzw. einer seiner Nutzer keine PV-Anlage errichten kann erscheint schwer nachvollziehbar. Gerade der Freistaat sollte hinsichtlich nachhaltiger, ökologischer Bauweise eine Vorreiterrolle einnehmen. Die Festsetzung gilt auch für die Quartiere des geförderten Wohnungsbaus, ein Verzicht hierauf ist aufgrund klimapolitischer und ökologischer Ziele der Stadt nicht beabsichtigt.

In den textlichen Festsetzungen unter § 9 Abs. 4 wird mit der Formulierung „*mindestens*“ ausgedrückt, dass eine Dachbegrünung in jedem Fall – d.h. ergänzend zu PV-Modulen gem. Abs. 8 – vorzusehen ist. In Abs. 6 werden die möglichen Freibereiche auf Dächern und deren Gestaltung geregelt.

zu b) Die Festsetzung spiegelt die kürzlich erlassene Reform des Wohnungseigentumsrechts wieder. Bei Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen und der Koordination und Integration der Sparten wird dies mit dem zuständigen Spartenträger besprochen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

A12 Gemeinde Eching

Sachvortrag s. Anlage A12

Stellungnahme Verwaltung:

Die Äußerung ist deckungsgleich mit der im letzten Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahme. Der Hinweis auf das Verkehrsaufkommen und die Umfahrung Dietersheim werden zu Kenntnis genommen, hierzu finden bereits interkommunale Abstimmungen statt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, zu BPl. 171 wird nichts vorgebracht.

A13 Bayerischer Bauernverband
Sachvortrag s. Anlage A13

Stellungnahme Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für die Ausgleichsmaßnahmen notwendigen Flächen und deren Maßnahmen- und Pflegekonzept wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit ihrer Zustimmung zur Planung bzw. ohne weitere Äußerungen vorgebracht:

- bayernets GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Gemeinde Ismaning
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- IHK für München und Oberbayern
- Kreisheimatpflegerin Landkreis München
- Landeshauptstadt München
- GTT GmbH
- Staatliches Bauamt Freising
- Regionaler Planungsverband München

B. Öffentlichkeit

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Zusammenfassung:

Eine Vorberatung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 08.06. war aufgrund des Endes der Auslegungsfrist, der anzufertigenden Würdigung und der Ladungsfristen nicht möglich. Insgesamt sind aus Sicht der Verwaltung keine Stellungnahmen und Anregungen eingegangen, die eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich machen würden.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 171 Kommunikationszone mit den vorstehenden Ergänzungen i.d.F. vom 24.06.2021 als Satzung beschlossen werden.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (19:3 Bündnis 90/ Die Grünen, Fr. Kocher, Hr. Kratzl, Hr. Dr. Adolf):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt die vorstehenden redaktionellen Anpassungen in den Bebauungsplan Nr. 171 - Stand 24.06.2021 einzuarbeiten. Die so überarbeitete Planung wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

TOP 12 Bericht der Geschäftsführung zum Projektstand der EWG

I. SACHVORTRAG:

Der Geschäftsführer informiert über den aktuellen Projektstand. Die Präsentation ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

II. KENNTNISNAHME:

Der Bericht der EWG-Geschäftsführung wird zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist Bestandteil des Sachvortrages.

TOP 13 Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates vom 13.01.2021 zur Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Ferienausschuss während des bayernweit festgestellten Katastrophenfalls sowie bei Überschreitung der 7-Tage- Inzidenz von 200 im Landkreis München

I. SACHVORTRAG:

Vor dem Hintergrund der Pandemielage und insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Stadtrat auf Empfehlung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren am 13.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat überträgt ab dem 14.01.2021 seine sämtlichen Zuständigkeiten - mit Ausnahme der ihm nach Art. 32 Abs. 2 S.2 Nr.1-10 Bayerische Gemeindeordnung vorbehaltenen Aufgaben auf den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, sofern die Siebentage-Inzidenz von 200 im Landkreis München überschritten wird.

Diese weitgehende Übertragung aller Zuständigkeiten des Stadtrates auf den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss sollte bei einer Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200 im Landkreis ausschließlich unter Infektionsschutzaspekten erfolgen und wird wieder aufgehoben werden sobald dies aus diesen Gründen wieder generell unproblematisch möglich ist.

Mit Schreiben vom 10.06.2021 (Anlage 1) wurde die Verwaltung darüber informiert, dass die Rechtsgrundlage für diesen Beschluss mit Urteil vom 10.06.2021 vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärt wurde. Art. 120b Abs. 3 GO verstößt nach dem Verfassungsgerichtshof gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV und ist verfassungswidrig und nichtig. (Anlage 2)

Deshalb empfiehlt das Ministerium den Kommunen die Übertragungsbeschlüsse aufzuheben.

Folglich empfiehlt die Verwaltung den Beschluss des Stadtrates hierzu aufzuheben.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0):

Der Stadtrat beschließt den Beschluss vom 13.01.2021 zur Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Ferienausschuss während des bayernweit festgestellten Katastrophenfalls sowie bei Überschreitung der 7-Tage- Inzidenz von 200 im Landkreis München vollumfänglich aufzuheben.

TOP 14 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Es gibt keine Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates bekanntzugeben, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

TOP 15 Mitteilungen aus der Verwaltung

TOP 15.1 Geh- und Radwegebrücke Fischerhäuser

Der Bauamtsleiter Herr Zettl berichtet, dass die Gemeinde Ismaning am Förderprogramm („Stadt und Land“) für den Bundesweiten Ausbau und Erweiterung des Radwegenetzes Deutschland, hier D 11 Ostsee-Oberbayern, teilnehmen möchte. Die Radwegeroute verläuft auf 9 km entlang der Isar. Direkt an diesem Radweg beabsichtigt die Gemeinde Ismaning eine neue Brücke über die Isar.

Der Ismaninger Gemeinderat hat hierzu einen einstimmigen Beschluss gefasst. Das Vorhaben wurde im September letzten Jahres mit den Betroffenen/Beteiligten, der Stadt Garching, des Landratsamtes München, des Wasserwirtschaftsamtes München und den Bayerischen Staatsforsten statt. Aus Sicht der Gemeinde Ismaning sollte dies im kommunalen Verbund, auch mit einer Beteiligung des Landratsamtes München und anderen Nutznießern (TU München) aufgrund des aktuellen Förderprogramms mit bis zu 80 % Förderquote durchgeführt werden.

Am 10.06.2021 wurde die Machbarkeitsstudie den Beteiligten im Bürgersaal Ismaning vorgestellt. Auf die Präsentation wird Bezug genommen. Dabei stellte sich der Standort 3 (etwa in Höhe des U-Bahnhofes Garching Hochschul und Forschungsgelände) unter Würdigung der Vor- und Nachteile als die beste Lösung heraus.

Die Planungs- und Baukosten werden aktuell auf Brutto 2.003.000 Mio geschätzt. 80 % entsprechen ca. 1.600.000 € Förderung. Die restlichen Mittel sollte unter den Projektbeteiligten bzw. Nutznießern aufgeteilt werden.

Die Stadt Garching hat nun zu entscheiden, ob eine Kostenbeteiligung dem Grunde und der Höhe nach in Frage kommt.

Zum zeitlichen Ablauf:

- Bei Antragstellung auf Förderung nach dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ bis Ende August und Zusage bis 31.12.2021 gibt es einen erhöhten Fördersatz von 80 % statt 75 %.
- Die Baufertigstellung muss bis Ende 2023 erfolgen
- Die Vergabe der Objektplanung ist bis Leistungsphase 7 nicht förderschädlich
- Ein Sicherheitsaudit ist notwendig
- Der Winterdienst muss geregelt sein.

Bgm Dr. Gruchmann möchte die nächsten Wochen klären, in welcher Höhe sich die Kostenbeteiligung bewegen soll.

Der Stadtrat wird über den weiteren Verlauf informiert.

TOP 15.2 380-kV-Leitung der TenneT zwischen Oberbachern und Ottenhofen

Der Bauamtsleiter Herr Zettl berichtet, dass die TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 06.05.2019 mitteilte, dass sie beabsichtigt, die 46 km lange 380/220-kV-Bestandsleitung zwischen Oberbachern Gde. Bergkirchen und Ottenhofen, Landkreis Erding, zu ertüchtigen.

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Leitung sowie nach deren Fertigstellung den Rückbau der Bestandsleitung.

Das Leitungsprojekt ist im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens auf seine Raumverträglichkeit zu überprüfen. In einem weiteren Schritt ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Am 10.06.2021 wurde den betroffenen Kommunen im Rahmen einer digitalen Projektvorstellung der Trassenverlauf erläutert.

Die Stadt Garching ist insofern von dem 200 m breiten Trassenkorridor betroffen, als die Trasse an der nördlichen Gemarkungsgrenze unmittelbar an das Hochschul- und Forschungsgelände heranreichen soll.

Die TU München ist darüber bereits informiert und hat die Bedenken zum Trassenverlauf angemeldet, da die Strahlungsfrequenzen erhebliche Auswirkungen auf verschiedene Messgeräte haben kann. Dies würde z.B. den Standort der Physik erheblich in Frage stellen.

TOP 15.3 Garching See, Badeinsel

Der Bauamtsleiter Herr Zettel teilt mit, dass von der Presse bereits entnommen werden konnte, dass die Badeinsel aus dem Garching See entfernt werden musste, weil vom TÜV sicherheitstechnische Bedenken (Fingerfallen, Sicherung der Badeinsel mit nur einer Kette und Schlaufe) vorhanden sind.

Die Badeinsel wurde am Ende der Entschlammung des Garching Sees vom damaligen Unternehmer Herrn Daniel Klotz gestiftet. Für die Badeinsel gab es keine Pläne. Ursprünglich sollte die Badeinsel mittels LKW auf dem Bauhofgelände repariert werden. Beim Versuch die Badeinsel mittels Selbstlader zu heben stellte sich heraus, dass die Badeinsel für diesen zu schwer war. So musste ein Kranwagen die Badeinsel bergen. Beim Versuch, die Badeinsel zu heben knickte die Badeinsel in sich zusammen. Eine Reparatur ist nicht mehr möglich. Die Insel wog über 16 Tonnen.

Die Verwaltung hat inzwischen einen Hersteller ausfindig machen können, der in relativ kurzer Zeit eine TÜV-gerechte Badeinsel liefern könnte.

Für eine Badeinsel mit ca. 5 x 5 m ist mit Kosten in Höhe von ca. 15.000 – 18.000 € zu rechnen.

Laut Geschäftsordnung ist der Bürgermeister befugt, außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 30.000 € zu entscheiden, soweit unabweisbar und die Deckung gegeben ist.

Wenn man den Badegästen am Garching See für diesen Sommer noch eine Badeinsel zugestehen möchte, dann sollte so schnell wie möglich gehandelt werden, damit die Insel noch im Juli/August genutzt werden kann.

Die Fraktionen CSU, BfG und die SPD sprechen sich dafür aus die Badeinsel dieses Jahr noch zu ersetzen.

Die Fraktion UG erachten es als sinnvoll erst den Garching See zu ertüchtigen und die Badeinsel in der nächsten Badesaison zu ersetzen.

TOP 15.4 Antworten der Anfragen des Stadtrates aus dem Monat April, Mai und Juni 2021

Die Geschäftsleiterin Frau May verliest die Antworten der Fachabteilungen zu den offenen Anfragen des Stadtrates in den vergangenen Sitzungen.

Anfrage von Stadtrat Kratzl vom 20.05.2021, dass die Geschwindigkeitsmessanlage am Mühlbach nicht nötig sei, da es auf Grund der Verkehrssituation dort nicht zu Geschwindigkeitsüberschreitungen kommen könne.

GB I gab folgende Antwort:

Die Versetzung auf die B471 alt ist bereits erfolgt.

Anfrage von Stadtrat Ascherl vom 22.04.2021, ob die Testmöglichkeiten in der Stadt verdichtet werden können.

GB I gab folgende Antwort:

Nach Rücksprache mit Dr. Gruchmann ist eine Erweiterung der Schnelltesttermine aufgrund der fallenden Zahlen nicht erforderlich.

Anfrage von Stadträtin Rieth vom 22.04.2021, die Kindertagesstätten bei der Entsorgung der Selbsttest zu unterstützen.

GB I gab folgende Antwort:

Abfrage bei den Leitungen ergab, dass nur zwei Einrichtungen Bedarf an einer verschließbaren Tonne haben, diese wurden bestellt. Die restlichen Einrichtungen haben laut eigener Aussage keinen Unterstützungsbedarf bei der Entsorgung der Selbsttests.

Anfrage von Stadträtin Seymen vom 17.06.2021, weshalb die Baustelle im Daxenhäckerweg nicht voran schreitet

GB I gab folgende Antwort:

Nach Rücksprache mit der zuständigen Firma werden die Bauarbeiten noch ca. 1-2 Wochen dauern (Stand 23.06.2021). Die VAO wurde entsprechend verlängert.

Anfrage von Stadtrat Nolte vom 17.06.2021, dass die Sportgruppen während der Lüftungszeiten im Außenbereich trainieren wollen. Warum die Stadt dies nicht erwünscht.

GB I gab folgende Antwort:

Seitens GB I erfolgte keine Aussage, dass ein kurzzeitiges Training auf den Freiflächen der Schulen nicht gewünscht sei.

Anfrage von Stadträtin Rieth vom 17.06.2021, ob die MarktverkäuferInnen von der Maskenpflicht am Mittwochsmarkt entbunden werden können.

Dies wurde insoweit bejaht, da das neue Hygienekonzept für den Mittwochsmarkt die Verkäuferinnen und Verkäufer von der Maskenpflicht entbindet, wenn entsprechende Schutzvorrichtungen vorliegen.

TOP 16 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 16.1 Aufhebung der Begrenzung am Wertstoffhof

Stadträtin Kocher bittet die Regelung, dass nur drei Fahrzeuge in den Wertstoffhof hineinfahren dürfen, auf Grund der geringen Inzidenz aufzuheben.

Der Vorsitzende sichert zu, dies noch diese Woche umzusetzen.

TOP 16.2 Wasseransammlung Schleißheimer Str. 11-15

Stadtrat Ascherl bittet hier abzuhelfen, da auf der Schleißheimer Str. 11-15 nach dem Starkregen das Wasser stehe, eventuell ist dort der Gully verstopft.

TOP 16.3 Sonderfonds Innenstädte beleben

Es gibt ein Sonderfonds „Innenstädte beleben“. Stadtrat Ascherl erkundigt sich, ob dieses der Verwaltung bekannt sei.

Dies wird verneint. Die Verwaltung wird sich hierüber erkundigen.

TOP 16.4 Bundesförderprogramm Breitbandausbau

Stadtrat Ascherl erkundigt sich, ob die Stadt derzeit das Bundesförderprogramm Breitbandausbau in Anspruch nimmt.

Die Geschäftsleiterin Frau May berichtet, dass der Stadtrat sich für das Förderprogramm im Gewerbegebiet entschlossen hatte.

Durch den großflächigen, eigenwirtschaftlichen Ausbau der Vodafone wird dieses Programm größtenteils hinfällig.

Es wird derzeit geprüft, ob die verbliebenen Adressen noch förderfähig sind, da sich das Fördergebiet wesentlich geändert hat. Im Übrigen hat die Telekom ihr Ausbau angekündigt. Man prüfe stets die Fördermöglichkeiten.

TOP 16.5 Sitzbank auf der Freisinger Landstraße

Stadtrat Ascherl berichtet, dass auf der Freisinger Landstraße auf der Ostseite für ältere Personen keine Ausruhmöglichkeiten bestehen.

Er bittet die Verwaltung zu prüfen, ob eine Sitzbank aufgestellt werden könnte.

Es gibt eine Bürgerin, die sich auch finanziell daran beteiligen würde. Ihre Kontaktdaten wird Stadtrat Ascherl der Verwaltung zukommen lassen.

TOP 16.6 Lüftungsgeräte und Teststrategie in den Schulen

Stadtrat Dr. Adolf bittet die Verwaltung das Förderprogramm für Lüftungsgeräte in den Schulen in Anspruch zu nehmen und die Sommerpause hierfür zu nutzen, auch wenn die Resonanz in den Einrichtungen zurückhaltend war.

Die Testsituation an den Schulen sollte auch verbessert werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass diese Anfrage bereits von Stadträtin Dr. Haerendel vorliege und derzeit geprüft werde. Es sei nicht die Aufgabe der Stadt der Schule vorzuschreiben, wie sie testen.

Der Stadtrat soll in der kommenden Sitzung vollumfänglich informiert werden.

Vorab kann er bereits berichten, dass nur stationäre Anlagen und nicht mobile gefördert werden. Hierzu verliest die Geschäftsleiterin Frau May die ungefähre Anzahl der erkrankten SchülerInnen für das laufende Schuljahr aus den Schulen in Garching.

- Grundschule West: 7 bis 10 SchülerInnen
- Grundschule Hochbrück: 5 SchülerInnen
- Grundschule Ost: 7 SchülerInnen
- Max-Mannheimer-Mittelschule: 20 SchülerInnen
- Werner-Heisenberg-Gymnasium: 6 SchülerInnen

Wichtige Information ist hierbei, dass die erkrankten SchülerInnen nicht ihre Mitschüler angesteckt hatten, sondern es sich um Einzelfälle gehandelt hat.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 21:40 Uhr die öffentliche Sitzung.

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Sylvia May
Schriftführung

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Götz Braun
Jürgen Ascherl
Norbert Fröhler
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Sylvia May
Thomas Brodschelm
Klaus Zettl
Monika Gschlößl

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 29.07.2021